

Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart
für den Heizungs austausch von Kohleöfen oder Öl-Kesselanlagen
in Wohn- und Nichtwohngebäuden
in der **Fassung vom 14. Dezember 2017**

Eine Förderung ist nur für bauaufsichtlich genehmigte Gebäude innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Stuttgart möglich.

1 Zuwendungsempfänger

1.1 Nach diesen Richtlinien können **gefördert** werden

Wohngebäude / Nichtwohngebäude

Gebäudeeigentümer, z.B. Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, juristische Personen (insbesondere Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften)

Betreiber der Anlage, z.B. Contractoren

Mieter und Pächter, sofern der Wohnungs-/Gebäudeeigentümer zustimmt

1.2 **Nicht gefördert werden**

Wohngebäude / Nichtwohngebäude

Maßnahmen in Eigentümerschaft der Landeshauptstadt Stuttgart (auch der städtischen Eigenbetriebe);

Maßnahmen in Eigentümerschaft des Landes Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland.

2 Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen

2.1 Gefördert werden Maßnahmen in **Wohn- und Nichtwohngebäuden**

Ausbau und Ersatz der Kohleöfen oder Öl-Kesselanlagen.

Diese werden ersetzt durch Umweltwärme oder Fernwärme oder Gas oder Holz-Pellets (mit Staubfilter).

Holz-Pellets sind in den Innenstadtbezirken und dem Stadtbezirk Bad Cannstatt nicht förderfähig.

Die geförderten Gegenstände müssen mindestens 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden.

2.2 **Nicht förderfähig**

bauliche Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits begonnen worden sind;

die Entsorgung von bereits stillgelegten Heizungstanks.

3 Erstberatung durch das

Energieberatungszentrum Stuttgart e.V.
Gutenbergstraße 76
70176 Stuttgart
Telefon: 0711 6156555-0
Fax: 0711 6156555-11
E-Mail: info@ebz-stuttgart.de
Internet: www.ebz-stuttgart.de

Das Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. (EBZ) ist als gemeinnützige Institution zuständig für die qualifizierte, branchen- und firmenunabhängige Beratung und Projektbetreuung zu diesem Programm.

Vor Maßnahmenbeginn muss sich der Antragsteller beim EBZ beraten lassen.

Bei großen Wohnungsanlagen erfolgt die Vorstellung des Programms mit möglichen Anlagenkonzepten zur Umsetzung und Erfüllung des EWärmeG auch im Rahmen von Eigentümerversammlungen.

Die technische Vorprüfung hinsichtlich einer Förderfähigkeit der Neuanlage erfolgt ausschließlich vom EBZ.

Diese Erstberatung des Antragstellers sowie die Ausstellung des Erstberatungsprotokolls des EBZ sind unverzichtbare Voraussetzungen für jede Antragstellung bei der Stadt.

Die Kosten für die Erstberatung, Prüfung sowie eine mögliche Stichprobenkontrolle nach Installation der Neuanlage werden in vollem Umfang von der Stadt übernommen.

4 Förderfähiger Aufwand, Fördersätze

4.1 Fördersätze:

Gefördert werden Leistungen im Zusammenhang mit dem Ersatz der Kohleöfen oder Öl-Kesselanlagen, die damit verbundene Erfüllung des EWärmeG, die Durchführung des hydraulischen Abgleichs (mindestens nach Verfahren A) und die damit verbundene Infrastrukturmaßnahme. Maximal werden 200.000 Euro je Antrag bezuschusst.

Förderfähige Maßnahmen		Förderung		Voraussetzung
Technische Anforderung		Basis	Zuschläge	
< 30 kW	Heizleistung des neuen Wärmeerzeugers	5.000 Euro	+ Zusatz 1* + Zusatz 2**	Angebote zu allen Leistungen
30 – 40 kW	Heizleistung des neuen Wärmeerzeugers	7.500 Euro	+ Zusatz 1* + Zusatz 2**	Angebote zu allen Leistungen
> 40 – 50 kW	Heizleistung des neuen Wärmeerzeugers	10.000 Euro	+ Zusatz 1* + Zusatz 2**	Angebote zu allen Leistungen
> 50 kW	Heizleistung des neuen Wärmeerzeugers	25 % der Bruttoinvestitionskosten	+ Zusatz 2 **	Angebote zu allen Leistungen

* **Zusatz 1** 25 % Infrastrukturzuschuss (aus den Kosten für Fernwärmehanschluss, Gasanschluss, Entsorgung Tankanlage, Erstellung Erdwärmesonde).

** **Zusatz 2** 100 Euro Zuschusspauschale für die Abnahme durch den Schornsteinfeger und für die Dokumentation für das erfüllte EWärmeG.

4.2 Die Fördermittel werden in Form von verlorenen Zuschüssen ausgezahlt.

4.3 Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Fördertatbestandes des Bundes, Landes (BAFA, KfW, L-Bank, EnBW) kombinierbar, sofern diese das zulassen.

Im Bezug zum geltenden städtischen Energiesparprogramm ist die Kumulierung für unterschiedliche Fördertatbestände möglich.

4.4 Eigenarbeit ist nicht förderfähig.

5 Antragsverfahren

Die formale Beantragung der Förderzuschüsse muss vor der Beauftragung und der Neuinstallation beim Amt für Liegenschaften und Wohnen erfolgen.

Eine digitale Antragstellung ist ausgeschlossen.

Zusätzlich zum Förderantrag sind mindestens die Angebote der ausführenden Firmen für Entsorgung, Abtransport, Installation, Anschlussarbeiten sowie das Original-Beratungsprotokoll des EBZ einzureichen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderung wird vom Amt für Liegenschaften und Wohnen durch einen schriftlichen Förderbescheid (Bewilligung) festgesetzt.

6 Auszahlungsverfahren

Der schriftliche Auszahlungsantrag des Antragsstellers muss spätestens ein Jahr nach der Bescheiderteilung (Bewilligung) beim Amt für Liegenschaften und Wohnen eingereicht sein.

Ein digitaler Auszahlungsantrag ist ausgeschlossen.

Ein später eingehender Auszahlungsantrag wird nicht mehr berücksichtigt.

Zusätzlich zum Auszahlungsantrag sind mindestens die Originalrechnungen der Firmen und des Schornsteinfegers, sowie die Unternehmenserklärungen einzureichen.

Kostenerhöhungen in der Abrechnung führen nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der bewilligten Förderung.

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Förderbescheid widerrufen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB), mindestens jedoch mit jährlich 7,5 Prozent, zu verzinsen.

7 Ausnahmen

Ausnahmen sind zulässig, sofern dies aus energetischem Interesse geboten ist.

Bei der Bewilligung von Zuschüssen bis zu **50.000 Euro** entscheidet über eine Ausnahme das Amt für Liegenschaften und Wohnen, bei darüber hinaus gehenden Zuschüssen das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen.

8 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt - frühestens jedoch zum 1.1.2018 - in Kraft und gelten für alle formal gestellten Anträge, die ab diesem Zeitpunkt im Amt für Liegenschaften und Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart eingehen.

Die Geltungsdauer endet zum 31.12.2020.